Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1994

zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/446/EG)

(ABl. L 183 vom 19.7.1994, S. 46)

aufgehoben durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Verordnung (EG) Nr. 433/2004 der Kommission vom 9. März 2004	L 71	5	10.3.2004

Die letzte konsolidierte Fassung vor Aufhebung ist unter folgendem Link verfügbar:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1994D0446:19970319:DE:PDF